

## 1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden. Spätestens nach Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Unsere Angebote sind freibleibend.

## 2. Auftragsbestätigung

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. auch seitens unserer Mitarbeiter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Das gilt auch für die Be- und Verarbeitung von Material unserer Auftraggeber.

## 3. Preise

Unsere Preise gelten, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ab Werk, zuzüglich Fracht und Verpackung sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

## 4. Liefer- und Leistungszeiten, Fertigstellungstermine

Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, wir haben sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Fertigstellungstermine verstehen sich ab Werk.

Die Liefer-/Fertigstellungszeit verlängert sich –auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte –gleichwohl ob im Werk des Lieferanten oder bei einem Unterpelieferanten eingetreten- z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Unvorhergesehenes auf dem Transportweg, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Baustoffe. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Darüber hinaus bleibt uns ein Rücktrittrecht –ganz oder teilweise- vorbehalten. Ebenso wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 5. Gefahrenübergang bei Versand

Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## 6. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. als Verzugszinsen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Verweigerung der geschuldeten Leistung berechtigt (§§ 273, 320 BGB). Bei Zahlungsverzug sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Bei

laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwendung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware, gilt Namens und im Auftrag für uns, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Auftraggeber mit Wirksamwerden dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen seine alleinigen Eigentum- bzw. seine anteiligen Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit)-Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns.

## 8. Mängel/Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber nach § 377 HGB unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb von 2 Tagen, zu rügen; nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, sind offensichtliche Mängel innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich uns gegenüber zu rügen. Bei berechtigten und rechtzeitig erfolgten Mängelrügen steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

## 9. Haftung

Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Bei Einfuhr unserer Erzeugnisse innerhalb der EG haftet der Auftraggeber für die ordentliche und lückenlose umsatzsteuerliche Abwicklung.

## 10. Haftung bei Schäden an Materialien des Auftraggebers bei einem Werkvertrag

Geht Material des Auftraggebers bei uns unverschuldet unter oder verschlechtert es sich, so trägt der Auftraggeber gem. § 644 BGB das Risiko. Stellt uns der Auftraggeber Materialien zur Verfügung, deren Mängel eine Bearbeitung erschweren oder sogar unmöglich machen, so haben wir bei fachmännischer Bearbeitung unsererseits Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten bzw. der von uns geleisteten Arbeit (§ 645 BGB).

## 11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Trier, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## 12. Gerichtsstand/Verbraucherschlichtungsverfahren

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist Trier, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die Caritas Werkstätten g GmbH erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

## 13. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.